

99089149261000, 99089149261000

# Hinweise auf Verstöße im Rahmen der Geldwäscheaufsicht mitteilen (Whistleblower-System)

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121380305/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089149261000, 99089149261000
Leistungsbezeichnung I	Hinweise auf Verstöße im Rahmen der Geldwäscheaufsicht mitteilen (Whistleblower-System)
Leistungsbezeichnung II	Hinweise auf Verstöße im Rahmen der Geldwäscheaufsicht mitteilen (Whistleblower-System)
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Whistleblower, Geldwäschegesetz, Hinweisgebersystem, Verstoß gegen Sorgfaltspflichten, Geldwäscheprävention, Geldwäsche
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Verbraucherschutz, Compliance und Recht (2140000), Verbraucherschutz (1150300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI)
Handlungsgrundlage	§ 53 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG)  [ <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_53.html">www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_53.html</a> ]( <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_53.html">http://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_53.html</a> )
Teaser	Wenn Sie Informationen zu einem Verstoß gegen das Geldwäschegesetz (wie zum Beispiel: Steuerhinterziehung) haben, können Sie dies als Hinweis komplett anonym der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen.
Volltext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch Geldwäsche werden illegal erwirtschaftete Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreis eingeschleust und dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn Sie Hinweise zu potentiellen oder tatsächlichen Verstößen gegen das Geldwäschegesetz (wie zum Beispiel Steuerhinterziehung) haben, können Sie dies als Hinweis komplett anonym der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen.</li> </ul> </li> </ul> <p>Ihr Hinweis kann zur Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beitragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dabei müssen Sie allerdings beachten, dass eine Meldung über das anonyme Hinweisgebersystem nicht dasselbe ist, wie die Meldung eines meldepflichtigen Verdachtsfalls an die beim Zoll angesiedelte Financial Intelligence Unit (FIU) gemäß Meldepflicht und Verordnungsermächtigung im Geldwäschegesetz. Sie müssen in diesem Fall Ihren Verdachtsfall bei der FIU melden. Bei der Abgabe von Meldungen sind Sie nicht verpflichtet, Angaben zu Ihrer Person zu machen. Die</li> </ul>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Meldung kann auch anonym erfolgen.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Keine
<b>Voraussetzungen</b>	Keine
<b>Kosten</b>	Es fallen keine Kosten an.
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Ihren Hinweis gegen das Geldwäschegesetz können Sie schriftlich oder online und jeweils auch anonym melden.</p> <p>Schriftlicher Ablauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie verfassen eine schriftliche Meldung über den potentiellen oder tatsächlichen Verstoß gegen das Geldwäschegesetz. Falls vorhanden fügen Sie Beweise an.</li> <li>• Wichtig: Ihre Meldung können Sie in jedem Fall anonym abgeben.</li> <li>• Im nächsten Schritt müssen Sie die zuständige Stelle ausfindig machen, beispielsweise durch die Service Portale der Bundesländer. Die Meldung kann per Post, per E-Mail (über eine kurzfristig eingerichtete E-Mail Adresse mit sofortiger Löschung) oder über einen Anwalt eingereicht werden. Nach Eingang prüft die zuständige Stelle die gemeldeten Hinweise.</li> <li>• Falls Kontaktdaten von Ihnen vorhanden sind und die zuständige Stelle Rückfragen hat, kann eine Rücksprache zu Ihrer Meldung erfolgen.</li> <li>• Im Fall einer anonymen Übermittlung erfolgt die weitere Bearbeitung ohne Kontaktaufnahme.</li> <li>• Sofern die Hinweise auf einen Straftatverdacht hindeuten, werden diese an die zuständige Staatsanwaltschaft oder Polizei weitergegeben und dort weiterverfolgt.</li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Dauer: bis 8 Wochen Die Bearbeitungszeit ist für die Hinweis gebende Person nicht relevant, denn es werden keine Ergebnisse kommuniziert.
<b>Frist</b>	Es gibt keine Frist.
<b>weiterführende Informationen</b>	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Hinweise</b>	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
<b>Rechtsbehelf</b>	Keine
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweise auf Verstöße gegen das Geldwäschegesetz (Whistleblower-System) Entgegennahme               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch Geldwäsche werden illegal erwirtschaftete Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreis eingeschleust und dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen.</li> <li>• Geldwäscheprävention dient dem Schutz von Unternehmen durch Geldwäsche missbraucht zu werden.</li> <li>• Konkrete Hinweise an Aufsichtsbehörden sind wichtig und können dabei helfen, Verstöße gegen Geldwäschepräventionsvorschriften zu beseitigen und damit letztlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen.</li> <li>• Die Meldung kann anonym und schriftlich erfolgen.</li> <li>• zuständig: Die Zuständigkeiten in den Bundesländern richten sich nach den Aufsichtsbehörden der jeweiligen Branchen.</li> </ul> </li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	Keine
<b>Ursprungsportal</b>	Hinweise auf Verstöße im Rahmen der Geldwäscheaufsicht mitteilen (Whistleblower-System)